

Benutzungs- und Entgeltregelung

der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sporthallen; Lehrschwimmbecken; Sportplätze einschließlich Nebenräume; Leichtathletikanlagen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden) auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 24.02.2015.

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Nutzung städtischer Sportanlagen durch folgende Nutzergruppen in Form der nachstehend aufgeführten Nutzungsarten ein privatrechtliches Entgelt.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes je angefangene 5 Minuten ist gestaffelt nach Nutzergruppen, Sportanlagenart und Hallengröße. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 45 Minuten.

Es gelten die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Benutzungs- und Entgeltregelung wird durch Aushang in den Sportanlagen bekannt gemacht. Alle nachfolgenden Entgelte enthalten keine Mehrwertsteuer.

A. Entgeltregelungen

1. Sporthallen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden

1.1 Sportliche Veranstaltungen

- a) - von Ingolstädter Turn- und Sportvereinen, die dem BLSV bzw. BSSB angeschlossen sind und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben
- von Sportdachverbänden für Ingolstädter Sportvereine
 - von gemeinnützigen sozialen Einrichtungen
 - von Lehrersportgruppen
 - von Ingolstädter Behördensportgruppen
 - bei stadtinterner Nutzung
 - der Volkshochschule

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	0,10 €
Zweifachsporthalle	0,20 €
Dreifachsporthalle	0,30 €

- b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	2,00 €
Zweifachsporthalle	4,00 €
Dreifachsporthalle	6,00 €

c) Profi-Veranstaltungen

Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	7,00 €
Zweifachsporthalle	14,00 €
Dreifachsporthalle	21,00 €

Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	10,00 €
Zweifachsporthalle	20,00 €
Dreifachsporthalle	30,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	1,75 €
Zweifachsporthalle	3,50 €
Dreifachsporthalle	5,25 €

Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	2,50 €
Zweifachsporthalle	5,00 €
Dreifachsporthalle	7,50 €

1.2 Sonstige Veranstaltungen

Für sonstige nichtsportliche und nichtkommerzielle Veranstaltungen gemeinnütziger Ingolstädter Vereine, von denen mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben, und nichtsportliche stadinterne Nutzung.

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	0,10 €
Zweifachsporthalle	0,20 €
Dreifachsporthalle	0,30 €

a) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen

Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	7,00 €
Zweifachsporthalle	14,00 €
Dreifachsporthalle	21,00 €

Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	10,00 €
Zweifachsporthalle	20,00 €
Dreifachsporthalle	30,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	1,75 €
Zweifachsporthalle	3,50 €
Dreifachsporthalle	5,25 €

Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	2,50 €
Zweifachsporthalle	5,00 €
Dreifachsporthalle	7,50 €

1.3 Schulnutzung (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen, Hochschulen) und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen

- entgeltfrei -

2. Lehrschwimmbecken

Sportliche und sonstige Veranstaltungen

- a) - bei Schulnutzung (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen, Hochschulen) und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen
- von Ingolstädter Turn- und Sportvereinen, die dem BLSV bzw. BSSB angeschlossen sind und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben
- von Sportdachverbänden für Ingolstädter Sportvereine

Bezirkssportanlage	
Hauptspielfeld	1,00 €
Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage	0,50 €

c) Profi-Veranstaltungen

Bezirkssportanlage	
Hauptspielfeld	14,00 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	9,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Bezirkssportanlage	
Hauptspielfeld	3,50 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	2,25 €

3.2 Sonstige Veranstaltungen

Bezirkssportanlage	
Hauptspielfeld	14,00 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	9,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Bezirkssportanlage	
Hauptspielfeld	3,50 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	2,25 €

4. Weitere Entgelte

4.1 Im Entgelt ist die Benutzung der vorhandenen zugehörigen Duschanlagen enthalten.

4.2 Für das ordnungsgemäße Herrichten und Abkreiden der Plätze werden keine Kosten berechnet.

4.3 Notwendige Sonderreinigungen werden separat berechnet.

5. Ermäßigungen

- 5.1 Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.
- 5.2 Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen, kann das Entgelt bis zu 50 % und darüber hinaus ermäßigt werden oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.
- 5.3 Keine Ermäßigung bei Entgelten nach A 1.1 a).

6. Stornoentgelt

Das Stornoentgelt entspricht dem regulären Nutzungsentgelt abzüglich ersparter Aufwendungen (Strom, Wasser, Gas u. a.), die pauschal mit 10 % veranschlagt werden. Kein Entgelt wird erhoben bei Absage bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

B. Benutzungsregelungen

1. Die Einteilung der Nutzungseinheiten und die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen erfolgt durch das Amt für Sport und Freizeit. Die Abrechnung der Nutzungseinheiten erfolgt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens jedoch nach den Reservierungszeiten.

Die Stadt ist berechtigt, in Einzelfällen die Sportanlage für eigene Veranstaltungen u. ä. zu belegen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht.

2. Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Reihenfolge der Zulassung:

- Schulen (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen, Hochschulen)
- staatlich geförderte Kindertagesstätten mit Sitz in Ingolstadt
- Ingolstädter Sportvereine
- andere gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Ingolstadt
- sonstige, nicht kommerziell ausgerichtete Sportgruppen Ingolstädter Bürger
- kommerzielle oder Sonderveranstaltungen

Allgemeine Breitensport-Kriterien:

- Sportarten, die in der Anlage ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten
- Sportanlagen, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu überlassen
- besonders bevorzugt werden Jugendsport und Behindertensport
- dem Leistungssport sind angemessene Zeiten einzuräumen
- der örtliche Bezug zwischen Sportanlage und Nutzer ist anzustreben

Vergabekriterien bei bestehender Antragskonkurrenz sind z. B.

- Besitzstand
- Mitgliederzahl der Vereine
- Zahl der Mannschaften

3. Die Durchführung von nichtsportlichen oder Profi-Sportveranstaltungen in den städtischen Sportanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung.
4. Für den Verkauf von Getränken, Tabak- und Esswaren, Souvenirs usw. erteilt das Amt für Sport und Freizeit auf schriftlichen Antrag die Zustimmung, soweit kein Sondervertrag dafür besteht. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen (z. B. ordnungsbehördlicher Art) sind zusätzlich einzuholen.
5. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Die Mieter haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Der Mieter haftet für ihm zuzurechnende Beschädigungen am Gebäude selbst, an den Einrichtungen und am Inventar, sowie für einen Schlüsselverlust. Hierfür ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice dem Amt für Sport und Freizeit vorzulegen. Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber der Stadt, insbesondere wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, z. B. bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars bestehen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Stadt oder ihre Mitarbeiter. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Stadt haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der vom Mieter bzw. Nutzer eingebrachten Sachen.
7. Der Mieter stellt die Stadt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Sportanlagen erhoben werden, soweit die Schadensursache nicht in der Sphäre der Stadt liegt (vgl. Ziffer 6). Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Der Mieter hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice, sowie die Prämienzahlungen der Stadt – Amt für Sport und Freizeit - auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.
8. Der Mieter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltungen, sowie für die ordnungsgemäße, insbesondere schonende und pflegliche Benutzung der Sport-

anlagen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter und Trainer. Die Übungsleiter bzw. sonstige Verantwortliche müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mieter verpflichten sich, diese Personen vom Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltregelung in Kenntnis zu setzen. Die Benutzung der Anlage ist nur unter gleichzeitiger Anwesenheit einer der vorgenannten Personen gestattet. Der Schulleiter, Hausmeister, Platz- und Hallenwart oder sonstige städtische Aufsichtspersonen, haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte zu kontrollieren.

9. Der Mieter ist verpflichtet, der jeweiligen Platz- und Hallenordnung, sowie den Anweisungen des Amtes für Sport und Freizeit, des Schulleiters und des Hausmeisters bzw. des Platz- und Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann eine Verweisung auch einzelner Benutzer oder Besucher aus der Sportanlage von Mitarbeitern des Amtes für Sport und Freizeit, vom Hausmeister bzw. vom Platz- und Hallenwart ausgesprochen werden.
10. Vor Beginn der Übungseinheiten (in der Regel 17:00 Uhr) ist durch den vom Mieter benannten Übungsleiter ("Schlüsselberechtigter") der Schlüssel dem Schlüsselkasten zu entnehmen, bzw. beim Hausmeister, Platz- und Hallenwart abzuholen. Der Schlüssel ist an den nachfolgenden Übungsleiter zu übergeben bzw. in den Schlüsselkasten zurückzuhängen. In den Turnhallen, in denen bereits Schlüsseltresore angebracht sind, erhalten die vom Mieter benannten Schlüsselberechtigten beim Hausmeister der Schule einen Schlüssel für den Tresor. Diesen Schlüssel behält der Schlüsselberechtigte so lange, wie er als Übungsleiter für den Mieter tätig ist bzw. so lange, wie dem Mieter die Nutzung der Turnhalle gewährt wird. Der Schlüssel ist dann unverzüglich an das Amt für Sport und Freizeit zurückzugeben. Spätestens um 22:00 Uhr müssen die städt. Schulsport- und Bezirkssportanlagen verlassen sein.
11. Vor Beginn der Übungseinheit hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich die Sportanlage, die Sportgeräte und der Hallenboden in einwandfreiem Zustand befinden. Der Übungsleiter hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
12. In der Sporthalle liegt ein Mängelbuch auf. Vorgefundene Mängel bzw. während der Übungseinheiten aufgetretene Schäden, auch an den Sportgeräten, sind in dieses einzutragen. Der Mieter verpflichtet sich, in dieses Buch an jedem Nutzungstag einzutragen, ob und gegebenenfalls welche Schäden am Nutzungsobjekt festgestellt wurden. Schäden sind, unabhängig davon, dem Hausmeister, dem Platz- und Hallenwart oder dem Amt für Sport und Freizeit unverzüglich anzuzeigen.
13. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Sporthallen nur mit Sportbekleidung und keinesfalls mit Straßenschuhen betreten werden. Das Tragen

von Turnschuhen mit nicht abriebfesten Sohlen ist nicht gestattet.

14. Fußballtraining ist nur den Fußballschülern bis 14 Jahren gestattet (mit Ausnahme der Dreifachturnhallen).
15. Wildes Herumbolzen mit Fuß- und Handbällen usw. ist zu unterlassen.
16. Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Fluchtwege nicht durch Fahrzeuge versperrt werden.
17. Die Übungsleiter bzw. Veranstalter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Sie sorgen insbesondere dafür, dass
 - a) die vertraglich festgelegte Nutzung eingehalten wird,
 - b) Energiequellen sparsam genutzt werdenund nach Beendigung der Nutzung
 - c) die Halle ordnungsgemäß aufgeräumt wird,
 - d) die Geräte (auch Kleinsportgeräte, Bälle usw.) ordnungsgemäß eingeräumt werden,
 - e) die Beleuchtungen ausgeschaltet werden,
 - f) die Wasserzapfstellen abgestellt sind,
 - g) Türen und Fenster verschlossen sind,
 - h) Umkleide-, Wasch- und Nebenräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.
18. Die Eintragung in das Anwesenheitsbuch über jede Übungseinheit und die Anzahl der anwesenden Sportler hat vom Übungsleiter persönlich zu erfolgen.
19. Soweit keine gekennzeichneten Raucherzonen vorhanden sind, ist das Rauchen in den Sportanlagen untersagt.

C. Schlussbestimmungen

1. Sportanlagen werden nur Mietern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, die Benutzungs- und Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anzuerkennen.
2. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung der Nutzung berechtigt, wenn der Mieter die Benutzungs- und Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung trotz Abmahnung nicht beachtet, insbesondere fällige Entgelte nicht gezahlt werden.

3. Die Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahres kündigen.

D. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung tritt mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft.